

EINGEGANGEN 01. Dez. 2022



Sicherheits-Nummer:
234020000598

Finanzamt Rotenburg (Wümme) • Postfach 12 60 • 27342 Rotenburg

Finanzamt Rotenburg (Wümme)

Firma
Studtmann Systemtechnik GmbH
Am Sägewerk 12
27386 Hemsbünde

Bearbeitet von
Herrn Meyer

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
40/206/04141

Durchwahl (04261) 74 -
159

Rotenburg
29. November 2022

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name	Studtmann Systemtechnik GmbH	Vorname	
Rechtsform			
Anschrift	Am Sägewerk 12, 27386 Hemsbünde		

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2025 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

(Meyer)



- 2 -

Dienstgebäude
Hoffeldstraße 5
27356 Rotenburg

Telefon
(04261) 74 - 0
Telefax
(04261) 74 - 108

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di u. Fr
8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -
18:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE64 2500 0000 0025 0015 39,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Rotenburg Osterholz, IBAN DE02 2415 1235 0026 1063 77,
BIC BRLADE21ROB

E-Mail: Poststelle@fa-row.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (Namen, Telefonnummern, Anschriften, bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) unterliegt gesetzlichen Beschränkungen durch das Datenschutzrecht. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet - ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn Beschäftigendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten sind.